

# Handout / Voraussetzungen zur Teilnahme von Fahrzeugen (Umzugswägen) an Brauchtumsveranstaltungen

z.B. (Faschings-)Umzüge, Musikfeste, etc.

## Einleitung

Die Teilnahme von Umzugswägen an Brauchtumsveranstaltungen ((Faschings-)Umzüge, Musikfeste, etc.) erfordert durchaus bestimmte Aufmerksamkeit bzgl. des rechtlichen Rahmens, sowie die Einhaltung unumgänglicher Vorschriften.

Die einheitlichen Vorgaben des Bundes betreffen alle Regionen, Landkreise und Gemeinden. Die Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Oberallgäu) hat die wichtigsten Informationen im nachfolgenden Schaubild zusammengefasst. Dies soll gerne eine Hilfestellung sein sich besser im „Gesetzesdschungel“ zurechtzufinden. Ziel des Landratsamtes Oberallgäu ist stets die rechtssichere Durchführung auf der einen Seite und die so gut als möglich pragmatische Umsetzung auf der anderen Seite. Umzüge, Brauchtum und Ehrenamt sollen sicher, rechtssicher und mit Freude erfüllt sein.

Im Rahmen der Möglichkeiten wird durch das Landratsamt Oberallgäu (soweit Genehmigungsbehörde) bspw. nicht in jedem Fall durchgehend ein Gutachten eines aaS (amtl. anerkannten Sachverständigen / z.B. TÜV, Dekra, GTÜ, KÜS) gefordert. Insbesondere im Personentransport ist (auch bei Einhaltung der Abmessungen) zunächst mit einem aaS lediglich Kontakt aufzunehmen und zu besprechen, ob überhaupt eine Begutachtung notwendig wird. Dies hängt immer davon ab, ob Fahrzeuge wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden (Siehe Nr. 1.1 Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen, VkBl. 2000 S. 406). Wesentliche Veränderungen sind bspw. insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden. Die Wertung, ob eine solche wesentliche Änderung vorliegt kann nur von einem aaS mit der entsprechenden Fach- und Sachkunde eingeschätzt werden.

In einem solchem ersten Gespräch durch die Wagenbauer mit einem aaS kann sich durchaus schnell herausstellen, dass eine Vorführung des Fahrzeuges und somit eine Begutachtung entbehrlich werden, da ggf. eben keine wesentliche Änderung eingetreten ist. Dies sollte wenigstens kurz dokumentiert oder bestätigt werden. So können die Wagenbauer beim Veranstalter entweder ein Gutachten vorlegen oder den Nachweis erbringen, dass kein Gutachten erforderlich ist.

Die Regelungen gelten bundesweit einheitlich und werden soweit das Landratsamt Genehmigungsbehörde ist angewandt. Sollten andere Stellen Genehmigungsbehörde sein, bspw. kreisangehörige Gemeinden da ggf. nur Gemeindestraßen betroffen sind, so wird empfohlen, dass auch dort die folgenden Regelungen Anwendung finden, wo sie doch lediglich der Sicherheit und nicht zum Leid für noch mehr Aufwand dienen. Jedoch entscheidet schlussendlich jede Genehmigungsbehörde selbst welche Auflagen und mit welchem Umfang diese in einen Erlaubnisbescheid aufgenommen und/oder welche Ausnahmen noch erteilt werden.

Für den Fall einer beabsichtigten Teilnahme mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen („grüne Kennzeichen“) weisen wir darauf hin, dass die FZG-Halter mit ihrer Kraftfahrzeugversicherung die Möglichkeit einer Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen vorab zu klären haben. Außerdem ist der Zollverwaltung die Teilnahme mit Angabe des Kennzeichens und Datum der Veranstaltung (Umzug) per E-Mail an [kfz-steuer.memmingen@zoll.bund.de](mailto:kfz-steuer.memmingen@zoll.bund.de) mitzuteilen.

## Hinweis

*Eine Nachbesteuerung wird nach aktuellem Stand für die Fahrt zum Veranstaltungsort und die unmittelbare Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung nicht fällig. Werden weitere Tätigkeiten rund um die Veranstaltung durchgeführt, wie z.B. Transport von Getränken oder eines Toilettenwagens, sind diese Fahrten ebenfalls per E-Mail beim Zoll anzumelden. Es erfolgt für diesen Tag eine Nachbesteuerung. Das Sendeprotokoll ist für den Fall einer polizeilichen Kontrolle in beiden Fällen mitzuführen. Wenden Sie sich im Zweifelsfall selbständig an den Zoll, um ggf. Individuelles zu klären.*

Für jedes Fahrzeug sind ausreichend zuverlässige und gut gekennzeichnete Aufsichtspersonen auf beiden Seiten zu bestimmen, die insbesondere darauf zu achten haben, dass ein ausreichender Abstand von den Zuschauern zum Fahrzeug (besonders bei Kindern) eingehalten wird. Auch auf die Lastenverteilung während der (Kurven)Fahrt ist zu achten. Aufbauten, die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

Auf die unmittelbar anzuwendenden Sondervorschriften für Brauchtumsveranstaltungen, welche die Teilnahmevoraussetzung in der Gesamtheit erheblich vereinfachen, wird verwiesen (siehe Anlagen):

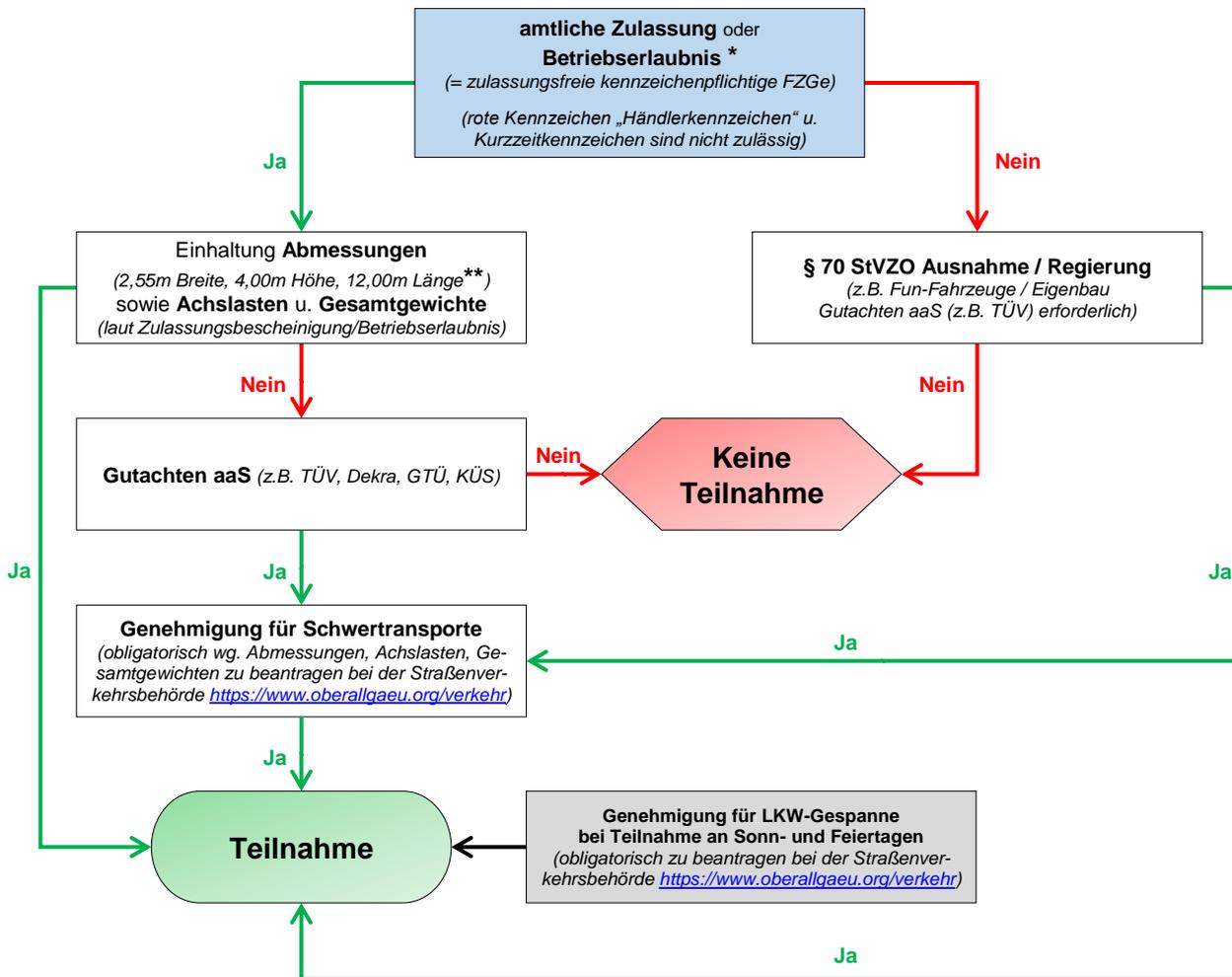
„2. StrVAushV“ (Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften)

„Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“

Bei weiteren Fragen steht die Straßenverkehrsbehörde gerne zur Verfügung.

# Schaubild zur Teilnahme von Fahrzeugen (Umzugswägen) an Brauchtumsveranstaltungen

z.B. (Faschings-)Umzüge, Musikfeste, etc.



### Hinweise:

Bei Personenbeförderung ist zur Klärung, ob ein Gutachten nötig ist, die Rücksprache mit einem aaS (amtl. anerkannter Sachverständigen) erforderlich (z.B. TÜV, Dekra, GTÜ, KÜS).

\* bbH (= bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 7 - 60 km/h)

\*\* Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen (§ 32 StVZO):

- Sattelzugmaschinen mit Auflieger je nach Kurvenlaufverhalten 15,50m bzw. 16,50m
- LKW-Züge oder Traktoren mit Anhänger 18,75m

Achslast und Gesamtgewicht siehe § 34 StVZO.

**Zweite Verordnung  
über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen  
Vorschriften (2. StrVAusnV)**

v. 28.02.1989 (BGBl. I S. 481),  
zuletzt geändert d. Art. 1 Dritte ÄndVO vom 30.11.2018  
(BGBl. I S. 2245)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden wird verordnet:

**§ 1 (Zugmaschinen)**

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialiensammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. von Feldgeschworenen im Rahmen ihrer Tätigkeit oder
5. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach den Nummern 1 bis 4 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 13 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 sowie Nummer 5 in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

**§§ 2 mit 5<sup>1</sup>  
(aufgehoben)**

**§ 6 (Inkrafttreten)**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Anmerkungen**

1. *Das BStMWVT hat mit WMS v. 07.07.1992 Nr. 7320a-VII/5c-29402 betr. Verordnung zur Änderung der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl. S. 481) folgendes mitgeteilt: – Auszug –*

*Sofern Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h<sup>2</sup> für solche Zwecke (Brauchtumsveranstaltungen) verwendet werden sollen, ist an der Zugmaschine ebenfalls ein Geschwindigkeitsschild gem. § 58 StVZO mit der Aufschrift „25“ anzubringen; ein evtl. anderes, an der Zugmaschine angebrachtes Geschwindigkeitsschild ist abzudecken oder zu entfernen. Es darf nur ein Anhänger mitgeführt werden. Weitergehende Ausnahmegenehmigungen sollen nicht erteilt werden.*

2. **Merkmale über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen s. Verl. d. BMVBW v. 18.07.2000 (VkB I S. 406); abgedruckt als Anm 6 bei § 32 StVZO.**

Nr. 114 **Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**

Bonn, den 18. Juli 2000  
S 33/36.24.02-50

**Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)**

### Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmenVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

### Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmenVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
  1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
  2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
  3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
  4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
  5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen
  6. Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBli. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

### Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
  - 1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
  2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
    - 2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
    - 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
    - 2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
    - 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
    - 2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
    - 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
  3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
    - 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
    - 3.2. Versicherungen
    - 3.3. Zusammenstellung
  4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
    - 4.1. Mindestalter
    - 4.2. Führerschein (§ 6 FeV)
  5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

### Wortlaut des Merkblattes

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

##### 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StrVAusV) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StrVAusV) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden<sup>1)</sup> und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

<sup>1)</sup> Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

## **2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**

### **2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)**

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

### **2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)**

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

### **2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)**

Brauchumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmenVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

### **2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)**

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein

### **2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)**

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzswagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

## **2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)**

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmenVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

## **3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**

### **3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

### **3.2 Versicherungen**

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmenVO zurückzuführen sind.

### **3.3 Zugzusammenstellung**

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

#### **4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer**

##### **4.1 Mindestalter**

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

##### **4.2 Führerschein (§ 6 FEV)**

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-AusnahmenVO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

#### **5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen**

**Gutachten siehe gesondertes Dokument.**

**Nur für den amtl. anerkannten Sachverständigen relevant.**